

28. Kann sich der Gewerke gemäß § 130 des preuß. Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 von der Entrichtung einer aus-
geschriebenen Zusage dadurch befreien, daß er den Verkauf seines
Anteils behufs Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt?

V. Zivilsenat. Urt. v. 31. Mai 1919 i. S. Gewerkschaft St. (Rl.)
m. F. (Bell.). V 100/19.

- I. Landgericht Göttingen.
II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin, eine Gewerkschaft, auf die die Bestimmungen des preußischen Allgemeinen Berggesetzes Anwendung finden, beschloß am 24. März 1914 die Ausschreibung einer Zusage von 150 M auf jeden Kur. Der Beklagte, der als ihr Gewerke 50 Rure besaß, teilte ihr darauf mit, daß er die Zusage nicht zahlen werde, und stellte ihr gemäß § 130 ABG. seine Rure zur Verfügung. Auf die dahin ergangene Aufforderung der Klägerin zur Einlösung der Kur scheine wurden diese vom Beklagten übersandt. Die Klägerin versteigerte die 50 Rure und erlöste dafür 236,25 M. Unter Abzug dieses Betrags von der Zusage verlangte sie klagend 7263,75 M nebst Zinsen.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Klägerin legte Revision ein, die zurückgewiesen wurde.

Gründe:

Es handelt sich um die Frage, ob sich der Gewerke gemäß § 130 ABG. von der Entrichtung einer ausgeschriebenen Zusage dadurch befreien kann, daß er unter Überreichung des Kur scheins den Verkauf seines Anteils behufs Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt, oder ob er, wie die Klägerin behauptet, für den Unterschied zwischen der ausgeschriebenen Zusage und dem Versteigerungserlöse verhaftet bleibt. In seinen Urteilen RGZ. Bd. 51 S. 73, Bd. 59 S. 254, Bd. 69 S. 142 hat sich der erkennende Senat auf den ersten Standpunkt gestellt (dem auch der I. Zivilsenat in Bd. 60 S. 165 beitrug) und hat dies in dem Urteile Bd. 51 S. 73 damit begründet, daß, wenn es sich auch nicht um eine eigentliche Alternativobligation im Sinne des § 262 BGB. handle, da vielmehr in Wahrheit nur eine Leistung, die Zahlung der Zusage, geschuldet werde, doch die Gewerken die wahlweise Leistungsbefugnis (sog. facultas alternativa) d. h. die Befugnis hätten, sich durch eine andere Leistung als die ursprünglich geschuldete von ihrer Verpflichtung zu befreien, was nichts anderes sei, als eine Erfüllung der Schuldverbindlichkeit. Dieser Auffassung ist, soweit es sich um die gesamte Rechtslehre bezieht (s. Westhoff-Schäfer, ABG. zu §§ 130, 131 II. 2; Müller-Erzbach, Das Bergrecht Preußens S. 263, 267; Klostermann-Fürst-Zhilmann, ABG. § 139 Anm. 2 Abs. 1 und 5; Brassert, ABG. § 130 Anm. 1 Abs. 1) oder ihr doch nicht entgegengetreten (Arndt, ABG. § 130 Anm. 1). Mit dem gegenwärtigen Prozeß erstrebt die Klägerin ein Aufgeben dieser Auffassung; die Revision bittet, die Rechtsfrage

nachzuprüfen. Die Nachprüfung ist erfolgt, hat aber zu einem Abgehen von der bisherigen Auffassung nicht führen können.

Die Revision meint, der § 130 ABG. sei nur in Verbindung mit § 129 und somit dahin zu verstehen, daß im Falle einer Klage aus § 129 der Gewerke seine Verurteilung und die Vollstreckung durch die Anheimstellung der Fure abwenden dürfe, nicht aber dahin, daß überhaupt die Zusageverpflichtung durch die Anheimstellung erlösche. Ferner, wenn der sich aus der Versteigerung nach § 131 ergebende Mehrerlös, wie von Wissenschaft und Rechtsprechung unbestritten angenommen werde, dem Gewerks zugute komme, so ergebe sich doch daraus, daß die Anheimstellung nicht als Erfüllung angesehen werden könne. Zu Unrecht suche das Berufungsurteil dies mit der Begründung zu entkräften, daß die Zahlung des Mehrerlöses an den Gewerks in § 131 ausdrücklich angeordnet und damit absichtlich von der logischen Rechtsfolge abgewichen sei. Diese Begründung versage, da der § 131 eine derartige Bestimmung nicht enthalte. Außerdem spreche der Vergleich mit § 132 für die Auffassung der Klägerin. Denn im anderen Falle wäre nicht einzusehen, warum die Trennung der §§ 130 und 132 überhaupt nötig gewesen wäre.

Wenn der § 130 ABG. bestimmt, daß der Gewerke „seine Verurteilung und die Exekution dadurch abwenden“ kann, daß er den Verkauf seines Anteils anheimstellt, so ergibt sich schon aus dem Wortlaute klar genug, daß der Anspruch der Gewerkschaft an dieser Anheimstellung seine Schranke findet. Da aber die Anheimstellung „behuß Befriedigung der Gewerkschaft“ zu erfolgen hat, so ist daraus zu entnehmen, daß diese über die Befriedigung hinaus keinen Anspruch auf den Erlös aus dem Verkaufe des Anteils hat. Es ist zwar der Revision zuzugeben, daß dies im § 131 nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, was übrigens das Berufungsurteil auch gar nicht behauptet hat. Wohl aber darf folgendes hervorgehoben werden. Der dem Herrenhaus vorgelegte Entwurf (Drucksachen des Herrenhauses, Sitzungsperiode 1865 Nr. 6) enthielt den § 130 wörtlich so, wie er Gesetz geworden ist, während der § 131 Abs. 2 noch den Zusatz enthielt: „Der Rest gebührt den etwaigen Gläubigern, und nur was nach Befriedigung derselben übrig bleibt, kann der Gewerke in Anspruch nehmen.“ Dieser Zusatz wurde von der Kommission des Herrenhauses als „selbstverständlich“ gestrichen (Drucksachen, Sitzungsperiode 1865 Nr. 36, Bericht der IX. Kommission S. 49). Dadurch erklärt sich auch die Notwendigkeit des § 132 neben § 130. Dem Gewerks soll auch unabhängig von dem Falle der Ausschreibung einer Zusage das Recht zustehen, unter gewissen Voraussetzungen durch freiwilligen Verzicht auf seinen Anteil sein Verhältnis zur Gewerkschaft zu lösen. Verzichtet er auf seinen Anteil, so fehlt jeder Anlaß für eine Auszahlung

eines Teiles des Erlöses an den Verzichtenden. Deshalb lag auch kein Grund vor, für den in diesem Falle vom Gesetze, mangels anderweitiger Verfügung durch die Gewerkschaft, bestimmten Verkauf zugunsten der Gewerkschaft (§ 132 Abs. 2) besondere Anordnungen zu treffen, im Gegensatz zu § 130, wo im Interesse des auf den Mehrerlös Anspruch habenden bisherigen Gewerks der Verkauf „im Wege der Mobilienversteigerung nach Vorschrift des § 109“ bestimmt und weiter vorgesehen ist, daß „aus dem gelösten Kaufpreise . . . zunächst die Verkaufskosten und sodann die schuldigen Beiträge gezahlt“ werden (§ 131 Abs. 1, 2). Da die Anheimstellung behufs Befriedigung der Gewerkschaft erfolgt, so ist die vom Berufungsgericht wie auch in dem erwähnten Urteile des erkennenden Senats Bd. 51 S. 73 angenommene „Erfüllung der Schuldverbindlichkeit“ nicht in einem den Anspruch auf einen Mehrerlös ausschließenden Verzicht auf den Anteil zu sehen, als vielmehr in der Anheimstellung des Anteils mit dem Verzicht auf den Erlös, soweit er zur Befriedigung der Gewerkschaft und zur Deckung der Verkaufskosten erforderlich ist. Man kann daher nicht einmal sagen, daß eine logische Folge aus dem Begriffe der Erfüllung hier durch eine — von der Revision vermifste — Sondervorschrift als ausgeschlossen angesehen werden müßte, um die unterschiedliche Behandlung, je nachdem der Erlös, etwas für den bisherigen Gewerks übrig läßt oder nicht, zu rechtfertigen. Obschon der § 130 sich unmittelbar an die die Klage auf Zusage regelnde Bestimmung des § 129 anschließt und von der Abwendung der Verurteilung und der Zwangsvollstreckung spricht, so muß doch mit dem Berufungsurteile die Annahme der Klägerin unbedenklich abgelehnt werden, daß der § 130 nur für den Fall Anwendung finde, daß bereits Klage erhoben ist, wie denn auch das erwähnte Urteil des Reichsgerichts Bd. 51 S. 73 die Befreiung ausgesprochen hat, obwohl noch nicht Klage auf Zahlung der Zusage erhoben war.

Es würde auch bei dem offensichtlichen und in der Entstehungsgeschichte des Allgemeinen Berggesetzes klar zum Ausdruck gebrachten Zwecke dieser Bestimmung als unerträglicher Formalismus erscheinen, wollte man infolge der Wortfassung des § 130 seine Anwendung auf Fälle der bereits erhobenen Klage beschränken. Aus den Motiven zum Gesetzentwurf ergibt sich, daß die Absicht dahin ging, die persönliche Haftbarkeit des Gewerks den Gläubigern gegenüber durch die Personifizierung der Gewerkschaft prinzipiell auszuschließen. Der Gewerks sei nicht, wie der Aktionär, in der Lage, seine Beteiligung an dem Unternehmen von vornherein auf einen bestimmten Betrag zu beschränken, allein er sei auch anderseits nicht wie dieser zur Leistung eines bestimmten Betrags verpflichtet, sondern könne sich jederzeit von weiteren Beiträgen durch Aufgeben seines Anteils befreien. Bis dahin

haftete er der Gewerkschaft mit seinem ganzen Vermögen, während den Gläubigern gegenüber im Gegensatz zum früheren Rechte, nur noch das gewerkschaftliche Vermögen, nicht aber der einzelne Gewerke persönlich verhaftet sein sollte. Diese persönliche Haftbarkeit der Gewerkschaft gegenüber könne der einzelne Gewerke nur durch Hingabe seines Anteils zum Verkauf abwenden (Motive S. 68, 70, 71). Und zu §§ 129 bis 131 (S. 81) wird bemerkt, daß dem Gewerken die Befugnis erhalten bleiben müsse, sich von der persönlichen Haftbarkeit für die von ihm der Gewerkschaft verschuldeten Beiträge durch Hingabe seines Anteils zu befreien. Dazu brauche er sich aber mit diesen nicht kaduzieren zu lassen, womit ihm ohne hinreichenden Grund mit seinem Eigentum auch der Wert davon entzogen werde, der den geschuldeten Betrag übersteigt. Das Haus der Abgeordneten nahm von dem vom Herrenhaus ihm übersandten Entwürfe die §§ 1 bis einschließlich 223 in der 60. Sitzung vom 31. Mai 1865 ohne jede Debatte an, wobei zu erwähnen ist, daß die XIX. Kommission des Hauses der Abgeordneten in ihrem Bericht zu § 130 bemerkt hatte, die dort bestimmte Regelung entspreche der rechtlichen Natur der Bergbauozietät, wonach jeder Beteiligte nach innen und außen nur mit seinem Anteil an dem Bergwerke hafte.

Ergibt sich hiernach aus dem Wortlaut und Sinne des Gesetzes, was mit § 130 ABG. bezweckt worden ist, und wird dies durch den hier mitgeteilten Teil seiner Entstehungsgeschichte in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise bestätigt, so lag kein Anlaß vor, die bereits in früheren Urteilen des Reichsgerichts niedergelegte Auffassung aufzugeben.“ . . .
